

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 339



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 26. September 2023

66. Jahrgang

## Inhalt

### IV Informationen

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Rat

2023/C 339/01	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — Januar – Juni 2023 (Sozialbereich) .....	1
2023/C 339/02	Beschluss des Rates vom 18. September 2023 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 .....	8
2023/C 339/03	Mitteilung über die unter bestimmten Bedingungen erfolgende Aussetzung der gegen Nikita Dmitrievich Mazepin verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates .....	9
2023/C 339/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1598 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1593 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen .....	10
2023/C 339/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1598 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1593 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen .....	11

##### Europäische Kommission

2023/C 339/06	Euro-Wechselkurs — 25. September 2023 .....	13
---------------	---	----

DE

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2023/C 339/07	bVorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11198 - TELEPERFORMANCE / MAJOREL) <sup>(1)</sup> .....	14
2023/C 339/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11211 – GEORG FISCHER / UPONOR) <sup>(1)</sup> ....	16
2023/C 339/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11272 – HAMBURGER ENERGIEWERKE / ANE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	17
2023/C 339/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11086 – ARCELIK / WHIRLPOOL EMEA MDA) <sup>(1)</sup> .....	19

### SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

#### Europäische Kommission

2023/C 339/11	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	20
2023/C 339/12	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	27
2023/C 339/13	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	34

---

#### Berichtigungen

2023/C 339/14	Berichtigung der Mitteilung über die unter bestimmten Bedingungen erfolgende Aussetzung der gegen Nikita Dmitrievich Mazepin verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates (ABl. C 324 vom 14.9.2023) .....	40
---------------	--	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## IV

(Informationen)

## INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen

Januar – Juni 2023 (Sozialbereich)

(2023/C 339/01)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Clemens ROSENMAYR	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Herr Tobias SONNWEBER	Industriellenvereinigung	6.2.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Tobias SONNWEBER	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Österreich	Herr Clemens ROSENMAYR	Wirtschaftskammer Österreich	6.2.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Mark GAUCI	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Malta	Herr Silvio FARRUGIA	Behörde für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	6.2.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr David SALIBA	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Malta	Herr Charles MICALLEF	Behörde für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	6.2.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Nicolas BESSOT	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Frankreich	Herr Jean GALVE	Direction générale du travail	6.2.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Eglė RADISAUSKIENĖ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Litauen	Frau Ineta RIZGELĖ	Litauischer Unternehmerverband	6.2.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Meeli MIIDLAVANATALU	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Estland	Frau Marika LIIV	Estnische Arbeitsaufsichtsbehörde	6.2.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Charlotte REIFF	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Österreich	Frau Dorottya KICKINGER	Österreichischer Gewerkschaftsbund	14.2.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Ulrika HAGSTRÖM	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Schweden	Frau Boel CALLERMO	TCO	21.2.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Tommy LARSSON	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Schweden	Herr Anders WESTLUND	Sveriges Kommuner och Regioner	21.2.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Marian TĂNASE	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Rumänien	Frau Elena PERJU	Ministerium für Arbeit, Familie, Sozialschutz und Senioren	9.3.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Elena PERJU	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Rumänien	Frau Camelia Florentina IORGULESCU	Ministerium für Arbeit, Familie, Sozialschutz und Senioren	9.3.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Suvi LAHTI-LEEVE	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Finnland	Frau Anne SALOMAA	Finnischer Industrieverband (EK)	13.3.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Miroslav HORKÝ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Tschechien	Herr Jiří PUTNA	Industrieverband	9.3.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Nina HEDEGAARD NIELSEN	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Dänemark	Herr Can SARIALTUN	Dänischer Gewerkschaftsbund	13.3.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Frau Fernanda CAMPOS	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Portugal	Herr Nelson FERREIRA	Autoridade para as Condições de Trabalho - ACT	13.3.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Niels SØRENSEN	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Dänemark	Frau Nina HEDEGAARD NIELSEN	The Danish Confederation of Professional Associations	13.3.2023
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	28.2.2025	C 92 vom 25.2.2022	Herr Jean-Luc DE MATTEIS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmer	Luxemburg	Herr Hernani GOMES	OGBL	25.4.2023
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2024	C 393 vom 13.10.2022	Herr Nicolas KELLER	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Herr Santiago CUERVO ESCOBAR	BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	16.6.2023
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Cristina BURZI	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Italien	Frau Teresa CIMMINO	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	6.2.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Lena WIDMAN	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Schweden	Frau Jessica PERMATZ	Schwedischer Unternehmerverband	6.2.2023
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Herr Fiete STARCK	Rücktritt	Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Frau Pia RIXNER	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	14.2.2023
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Herr Arne FRANKE	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Herr Fiete STARCK	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	14.2.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Kristin PAULSSON	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Schweden	Frau Christina JANZON	Ministerium für Gesundheit und Soziales	28.3.2023
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Frau Gerly HERM	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Estland	Frau Leanyka LIBEON	Ministerium für soziale Angelegenheiten, Estland	28.3.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2025	C 315 I vom 23.9.2020	Herr Jaroslav KOVÁČ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Slowakei	Frau Martina JANOVČÍ-KOVÁ	Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik	22.5.2023
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2023	C 135 vom 11.4.2019	Frau Viktoria BERGSTRÖM	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Schweden	Frau Aurora LEWÉN	Ministerium für Beschäftigung	6.2.2023
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	31.3.2027	C 116 vom 31.3.2023	Frau Valérie PARRA BALAYÉ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Spanien	Herr Antonio LUNA PAVÓN	UGT-E	26.6.2023

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im Amtsblatt	Nachfolge von	Rücktritt	Mitglied/ Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Frau Lee MARIPUU	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Estland	Frau Agnes EINMAN	Abteilung für Gleichstellungspolitik, Ministerium für soziale Angelegenheiten, Estland	20.2.2023
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Frau Eva Liina KLIIMAN	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Estland	Frau Lee MARIPUU	Ministerium für soziale Angelegenheiten, Estland	20.2.2023
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Herr Pawel KOSMULSKI	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Polen	Frau Anna Maria SIWIERSKA	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	24.4.2023
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2025	C 147 vom 30.5.2022	Frau Karolina MICHALCZYK	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Polen	Herr Pawel KOSMULSKI	Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik	24.4.2023

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 18. September 2023**  
**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der**  
**Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023**

(2023/C 339/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 23. November 2022 endgültig festgestellt <sup>(2)</sup>.
- Die Kommission hat am 3. Juli 2023 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 18. September 2023 festgelegt.

Der vollständige Text <sup>(3)</sup> kann über die Website des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/public-register-search/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 2023

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
L. PLANAS PUCHADES

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1.

<sup>(3)</sup> Dok. 12435/23 + ADD 1.

**Mitteilung über die unter bestimmten Bedingungen erfolgende Aussetzung der gegen Nikita Dmitrievich Mazepin verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates**

(2023/C 339/03)

Am 19. September 2023 hat der Präsident des Gerichts gemäß Artikel 157 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-743/22 RIII (*Nikita Dmitrievich Mazepin gegen Rat der Europäischen Union*) einen Beschluss über einstweiligen vorläufigen Rechtsschutz erlassen. Mit diesem Beschluss wurde ein Beschluss vom 7. September 2023 in derselben Rechtssache aufgehoben und durch eine berichtigte Fassung ersetzt. Nach dem neuen Beschluss ist der Rat verpflichtet, im Amtsblatt eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, aus der hervorgeht, dass die erneute Aufnahme des Antragstellers N. Mazepin in die Liste der Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, unter denselben Bedingungen, wie sie in einem früheren Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 vorgesehen waren, ausgesetzt wird, bis eine rechtskräftige Entscheidung im Ausgangsverfahren ergangen ist.

Die einschlägigen Randnummern des Tenors des Beschlusses des Präsidenten des Gerichts vom 19. September 2023 lauten:

„Die Vollziehung der angekündigten erneuten Aufnahme des Namens des Antragstellers in die Liste wird bis zum Erlass des Beschlusses, mit dem das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendet wird, ausgesetzt, soweit der Name von Herrn Mazepin auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen, und lediglich soweit dies erforderlich ist, um es ihm zu ermöglichen, seine Beschäftigung als professioneller Formel-1-Fahrer oder als Fahrer bei anderen Motorsportmeisterschaften, die auch oder ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union stattfinden, zu verhandeln und an Grand Prix, Testfahrten, Trainings und freien Trainings der Formel 1 und an anderen Motorsportmeisterschaften, Rennen, Testfahrten, Trainings und freien Trainings, die auf dem Gebiet der Europäischen Union stattfinden, teilzunehmen. Zu diesem Zweck hat Herr Mazepin lediglich die Erlaubnis, erstens, in das Unionsgebiet einzureisen, um Verträge mit einem Rennteam oder mit Sponsoren zu verhandeln und abzuschließen, die weder mit den Tätigkeiten von Herrn Dmitry Arkadieвич Mazepin noch mit natürlichen oder juristischen Personen, deren Namen in der Liste der Anhänge des Beschlusses 2014/145 <sup>(1)</sup> und der Verordnung Nr. 269/2014 <sup>(2)</sup> aufgeführt sind, in Verbindung stehen, zweitens, in das Unionsgebiet einzureisen, um als Fahrer oder Ersatzfahrer an Formel-1-Meisterschaften des Internationalen Automobilverbands (Fédération internationale de l'automobile – FIA) oder an anderen Motorsportmeisterschaften, Testfahren, Trainings und freien Trainings, auch im Hinblick auf die Erneuerung seiner Superlizenz, teilzunehmen, drittens, in das Unionsgebiet einzureisen, um sich den medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, die von der FIA oder seinem Rennteam vorgeschrieben sind, viertens, in das Unionsgebiet einzureisen, um Programme ärztlicher Untersuchungen und Trainings (auch auf einem Simulator) zu absolvieren, fünftens, in das Unionsgebiet einzureisen, um an Renn-, Sponsoring- und Werbeaktivitäten auf Wunsch seines Rennteams oder seiner Sponsoren teilzunehmen, sechstens, ein Bankkonto zu eröffnen, auf das ihm ein Gehalt, Prämien, Vergünstigungen seines Rennteams und finanzielle Beiträge von Sponsoren, die von seinem Rennstall akzeptiert wurden, gezahlt werden können, siebtens, das Bankkonto und eine Kreditkarte ausschließlich zur Deckung der Kosten zu verwenden, die es einem professionellen Fahrer ermöglichen, im Gebiet der Europäischen Union zu reisen, Verträge mit einem Rennteam oder Sponsoren zu verhandeln und abzuschließen, an Meisterschaften, Grand Prix, Rennen, Testfahrten, Trainings und freien Trainings in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilzunehmen und ein Programm ärztlicher Untersuchungen und Trainings zu absolvieren.

Im Fall der Beschäftigung als Formel-1-Fahrer oder Fahrer anderer Motorsportmeisterschaften, die auch oder ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union stattfinden, muss sich Herr Mazepin verpflichten, unter neutraler Flagge zu fahren und die von der FIA dafür vorgesehene Verpflichtungserklärung der Fahrer zu unterschreiben.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1598 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1593 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen**

(2023/C 339/04)

Den in den Anhängen II und III des Beschlusses 2012/285/CFSP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss 2023/1598 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1593 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen <sup>(4)</sup>, Organisationen und Einrichtungen aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2012/285/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 377/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen bis zum 26. Dezember 2023 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD RELEX 1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: <mailto:sanctions@consilium.europa.eu>

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 1.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1598 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1593 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen**

(2023/C 339/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2012/285/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1598 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1593 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen <sup>(5)</sup>, Organisationen und Einrichtungen.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: <mailto:sanctions@consilium.europa.eu>

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

<mailto:data.protection@consilium.europa.eu>

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2012/285/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1598, und der Verordnung (EU) Nr. 377/2012, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1593, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 1.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer bereits begonnener Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (<mailto:edps@edps.europa.eu>) einlegen.

---

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

25. September 2023

(2023/C 339/06)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0633	CAD	Kanadischer Dollar	1,4311
JPY	Japanischer Yen	158,08	HKD	Hongkong-Dollar	8,3126
DKK	Dänische Krone	7,4571	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7823
GBP	Pfund Sterling	0,86965	SGD	Singapur-Dollar	1,4524
SEK	Schwedische Krone	11,7280	KRW	Südkoreanischer Won	1 422,96
CHF	Schweizer Franken	0,9676	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9410
ISK	Isländische Krone	145,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7728
NOK	Norwegische Krone	11,4300	IDR	Indonesische Rupiah	16 355,10
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9816
CZK	Tschechische Krone	24,377	PHP	Philippinischer Peso	60,345
HUF	Ungarischer Forint	391,08	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5893	THB	Thailändischer Baht	38,396
RON	Rumänischer Leu	4,9680	BRL	Brasilianischer Real	5,2516
TRY	Türkische Lira	28,9312	MXN	Mexikanischer Peso	18,3274
AUD	Australischer Dollar	1,6544	INR	Indische Rupie	88,3770

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**bVorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11198 - TELEPERFORMANCE / MAJOREL)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 339/07)

1. Am 18. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Teleperformance SE („Teleperformance“, Frankreich),
- Majorel Group Luxembourg S.A. („Majorel“, Luxemburg), gemeinsam kontrolliert von Bertelsmann Luxembourg S.à.r.l., Saham Customer Relationship Investments Limited und Saham Outsourcing Luxembourg S.à.r.l. (alle Luxemburg).

Teleperformance wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Majorel übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Teleperformance ist ein weltweit tätiges Unternehmen für digitale Unternehmensdienstleistungen, das Dienstleistungen zur Gestaltung von Kundenerfahrungen und für Geschäftsprozesse anbietet.
- Majorel ist ein weltweit tätiger Kundenserviceanbieter, der ganzheitliche Lösungen für Marken in aller Welt entwickelt und realisiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11198 - TELEPERFORMANCE / MAJOREL

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11211 – GEORG FISCHER / UPONOR)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 339/08)

1. Am 18. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Georg Fischer AG („Georg Fischer“, Schweiz) und
- Uponor Oyj („Uponor“, Finnland).

Georg Fischer wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Uponor übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 12. Juni 2023 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Georg Fischer ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, das u. a. Rohrleitungssysteme, Guss- und Fertigungslösungen entwickelt, herstellt und vertreibt.
- Uponor ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Finnland, das in der Konzeption, Herstellung und Vermarktung von Installationslösungen, Strahlungsheiz- und -kühlssystemen sowie lokalen Wärme- und Wasserverteilungs- und Infrastrukturlösungen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11211 – GEORG FISCHER / UPONOR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11272 – HAMBURGER ENERGIEWERKE / ANE)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 339/09)

1. Am 18. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hamburger Energiewerke GmbH („HENW“, Deutschland), kontrolliert von der Freien und Hansestadt Hamburg über die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (Deutschland),
- ANE GmbH & Co. KG (im Folgenden „ANE“), kontrolliert von ARGE-Netz GmbH & Co. KG (beide Deutschland).

HENW wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ANE übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HENW ist das Energieversorgungsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg (Energie und Wärme) und insbesondere in den Bereichen Erzeugung, Beschaffung und Verkauf von Energie aller Art tätig,
- ANE ist in den Bereichen Energiegroßhandel (insbesondere erneuerbare Energien), Dienstleistungen für die Digitalisierung der Energieerzeugung und -versorgung sowie Betrieb virtueller Kraftwerke für erneuerbare Energien tätig und übt damit verbundene Tätigkeiten aus.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11272 – HAMBURGER ENERGIEWERKE / ANE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11086 – ARCELİK / WHIRLPOOL EMEA MDA)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 339/10)

1. Am 18. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Arçelik A.Ş. („Arçelik“, Türkei), Teil der Koç-Gruppe (Türkei),
- Haushaltsgroßgerätegeschäft der Whirlpool Corporation („Whirlpool“, USA) in Europa, im Nahen Osten und in Afrika („Übernahmeziel“).

Arçelik wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Übernahmeziel erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Arçelik bietet weltweit Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik an. Im EWR bietet Arçelik Haushaltsgroßgeräte unter folgenden Marken an: Beko, Blomberg, Arctic, Altus, Grundig, Flavel, Leisure, Zenith und Elektrabregenz.
- Das Übernahmeziel besteht aus dem Haushaltsgroßgerätegeschäft von Whirlpool in Europa, im Nahen Osten und in Afrika (Europe, Middle East and Afrika – EMEA), einschließlich der Whirlpool-Marken Ariston <sup>(2)</sup>, Indesit, Hotpoint, Ignis, Privileg, Polar, Laden und Bauknecht sowie einer Exklusivlizenz für die Marke Whirlpool für bis zu 40 Jahre in Teilen des EMEA-Gebiets einschließlich des EWR.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11086 – ARCELİK / WHIRLPOOL EMEA MDA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Arçelik und Whirlpool verhandeln noch über die Bedingungen, unter denen die Rechte von Whirlpool an der Marke Ariston Teil des Übernahmeziels sein werden.

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2023/C 339/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

## MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Coteaux de Saumur“****PDO-FR-A0179-AM02****Datum der Mitteilung: 27. Juni 2023****BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG****1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einziges Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Abstand zwischen den Rebstöcken**

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Reben auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

**3. Schnitt**

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

---

<sup>(1)</sup> OJ L 9, 11.1.2019, p. 2.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 4. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird geändert, indem anstelle des Jahres 2018 auf das Jahr 2021 Bezug genommen und die Zahl der Gemeinden infolge der Zusammenschlüsse einiger Gemeinden angepasst wird.

Punkt 8 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 5. **Übergangsmaßnahmen**

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einziges Dokuments mit sich.

#### 6. **Kennzeichnung**

Der Rechtsrahmen für fakultative Angaben wurde präzisiert.

Punkt 9 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 7. **Redaktionelle Änderungen**

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einziges Dokuments mit sich.

#### 8. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. **Name des Erzeugnisses**

Coteaux de Saumur

#### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

#### 4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind weiße Stillweine, die aus überreif geernteten Trauben gewonnen werden. Sie besitzen die folgenden Analysemerkmale: Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 15 % auf. Nach der Gärung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 34 g/l auf. Der minimale vorhandene Alkoholgehalt beträgt 10 % vol, außer bei Weinen mit einem natürlichen Alkoholgehalt von weniger als 18 %, bei denen er 11 % vol beträgt.

Die anderen Kriterien entsprechen den geltenden Vorschriften.

Typisch für die Weine ist ihre Finesse, in der häufig subtile Aromen von weißen Blüten oder frischen oder kandierten Früchten vermergt sind. Sie erinnern an die sanfte Landschaft des Loire-Tals. Ihr Geschmackseindruck im Mund ist eine von einer gewissen Brüchigkeit begleitete vielschichtige Alchemie zwischen Frische und Milde und vereint Eleganz mit Komplexität. Diese ausgewogene Struktur ist der Garant für eine ausgezeichnete Alterung, bei der häufig Wachs- und Honignoten erscheinen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	25
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### a) Wesentliche önologische Verfahren

#### 1. Spezifisches önologisches Verfahren

Jede Anreicherung ist untersagt.

Die Verwendung von Holzstücken ist untersagt.

Die Weine werden mindestens bis zum 15. Februar des auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

#### 2. Dichte

##### Anbaupraktiken

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 2,50 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile kleiner als 0,90 m sein.

Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (appellation d'origine contrôlée) erhoben werden.

Bei Rebparzellen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000, aber mindestens 3 300 Stöcken pro Hektar darf für die Ernte die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden, sofern die Bestimmungen der Produktspezifikation über das Aufbinden und die Laubwandhöhe beachtet werden. Auf diesen Rebparzellen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen maximal 3 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile kleiner als 1 m sein.

#### 3. Schnitt und Aufbinden der Rebe

##### Anbaupraktiken

Die Reben werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten. In dem phänologischen Entwicklungsstadium, das 11 oder 12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entspricht, beträgt die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres höchstens 10 pro Stock.

Die Höhe der aufgebundenen Laubwand beträgt mindestens das 0,6-fache des Zeilenabstands. Gemessen wird sie zwischen der unteren Belaubungsgrenze, die sich mindestens 0,40 m über dem Boden befinden muss, und der oberen Schnittgrenze, die sich mindestens 0,20 m oberhalb des obersten Heftdrahtes befinden muss.

Bei Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000, aber mindestens 3 300 Stöcken pro Hektar müssen außerdem die folgenden Regeln für das Aufbinden beachtet werden: die Höhe des Anbindepfahls beträgt 1,90 m über dem Boden; es gibt mindestens 4 Heftdrahtetagen; der oberste Heftdraht befindet sich 1,85 m über dem Boden.

#### 4. Bewässerung

##### Anbaupraktiken

Die Bewässerung ist untersagt.

Die Weine werden aus überreif geernteten Trauben gewonnen. Die Trauben werden von Hand in mehreren Lesegängen geerntet.

b) *Höchstertträge*

40 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Sämtliche Erzeugungsschritte erfolgen im geografischen Gebiet, das das Gebiet der folgenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen von 2021 umfasst:

- Departement Deux-Sèvres: Saint-Martin-de-Mâcon, Tourtenay;
- Departement Maine-et-Loire: Bellevigne-les-Châteaux, Cizay-la-Madeleine, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Distré, Doué-en-Anjou (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Meigné und Les Verchers-sur-Layon), Épieds, Fontevraud-l'Abbaye, Montsoreau, Parnay, Le Puy-Notre-Dame, Saumur, Souzay-Champigny, Turquant, Les Ulmes, Varrains, Vaudelnay;
- Departement Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay, Les Trois-Moutiers.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet können auf der Website des „Institut national de l'origine et de la qualité“ (INAO) eingesehen werden.

## 7. Keltertraubensorte(n)

Chenin B

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 1. Angaben zum geografischen Gebiet

#### a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet entspricht den Kalkhängen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saumur“. Im Jahr 2021 umfasst es das Gebiet von 17 Gemeinden des Departement Maine-et-Loire, zwei Gemeinden des Departements Deux-Sèvres und neun Gemeinden des Departements Vienne. Es wird im Norden durch die Loire begrenzt und in Nord-Südrichtung vom Tal des Thouet und dessen Nebenfluss Dive durchquert. Dieses hydrografische Netz hat die Landschaft in eine Abfolge von Hängen mit verschiedenen Lagen gegliedert, deren Höhe zwischen 40 m und 110 m beträgt.

Die Landschaft wurde durch den Weinbau gestaltet, der die günstigen Lagen besetzt hält. Gleichzeitig bleiben auf den Gipfeln der Hügel Mischwälder mit überwiegend Eichen- oder Kastanienbestand erhalten. Mitten aus den Rebparzellen ragt ein Belüftungskamin für die riesigen Stollen hervor, aus denen die Steine für die Errichtung von Häusern gewonnen wurden und die für die Champignonzucht genutzt werden. Prägend für diese Landschaft sind die Harmonie zwischen Rebflächen und architektonischem Erbe, die Osmose zwischen den Weindörfern, die umfriedeten Weinberge mit den dazugehörigen Bürgerhäusern und ihren skulpturengeschmückten Fassaden, deren weiße Farbe beeindruckt und die für den „Anjou Blanc“ kennzeichnend sind. Diese Faktoren trugen dazu bei, dass hier ein regionaler Naturpark geschaffen und die Region in das Weltkulturerbe der Unesco aufgenommen wurde.

Die Böden der Parzellen, die für die Weinlese genau abgegrenzt sind, haben sich auf den verschiedenen turonischen Formationen entwickelt: mehr oder weniger dicke Schichten von Rendzina oder kalkhaltigen Braunerden, die an einigen Stellen am oberen Hangrand mit Sand und Ton aus jüngeren Formationen (Senon oder Eozän) bedeckt sind. Diese Böden haben ein günstiges Wärmeverhalten, verfügen über mäßige Wasserreserven und weisen keinerlei Anzeichen von Vernässung auf.

Das Klima der Region von Saumur ist ein Meeresklima. Das westlich des Weinbaugebiets gelegene Massiv der Mauges nuanciert dieses Meeresklima mit seinem Föhnwind. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 600 mm und kennzeichnet somit ein vor feuchten Winden geschütztes Gebiet, während sie in den Hügeln der Mauges mehr als 800 mm beträgt. Diese Niederschlagsdifferenz ist während der Wachstumsperiode der Rebe, namentlich ab Juni, und bis zur Ernte noch stärker ausgeprägt. Die Loire und ihre Nebenflüsse spielen ihrerseits eine wesentliche Rolle, indem sie während der Lesezeit das Auftreten von Frühnebeln begünstigen. Der südlich des geografischen Gebiets gelegene „Seuil du Poitou“ trägt ein südliches Gepräge in Form einer Vegetation bei, die an Loire-Ufern überraschend kann (Steineichen, Ölbäume, Mandelbäume usw.). Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist relativ hoch (etwa 12 °C).

b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Der Weinbau im Gebiet von Saumur, der bereits seit dem 9. Jahrhundert belegt ist, hat vor allem im Laufe des 16. Jahrhunderts mit der Ankunft niederländischer Händler, die zu schätzen wussten, dass diese Weine auf dem Seeweg transportiert werden konnten, einen Aufschwung erlebt. Diesen Händlern gelang es, die Qualität der Keltertraube Chenin B außerhalb der Region bekannt zu machen. Seit dieser Zeit werden die unterschiedlichen Qualitäten dieser Weine durch die Art der Reberziehung erklärt: Bei Reben, aus denen Weine „für den Seehandel“ gewonnen wurden, wurde in Zapfenerziehung geschnitten, was bei den Reben für die Gewinnung von „für Paris“ bestimmten Weinen nicht der Fall war. Die Traubensorte stammt offenbar aus dieser Weinbauregion. Es handelt sich um eine bodenständige Sorte, deren Potenzial sich je nach Art des Bodens sehr unterschiedlich entfaltet.

Die Winzer haben zudem sehr schnell erkannt, dass es vorteilhaft ist, diese Sorte bei fortgeschrittener Reife nach besonderen Techniken zu lesen. Graf Odart erklärt in seinem Werk „Traité des cépages“ aus dem Jahr 1845: „Eine weitere Bedingung ist, dass die Lese erste bei Überreife stattfindet, etwa dem gegen Allerheiligen erreichten Reifegrad, wenn die durch den Regen aufgeweichte Haut in Fäulnis übergeht.“ Die Überreife ist daher von der Lese nicht wegzudenken. Jullien führt in seiner „Topographie de tous les vignobles connus“ von 1816 näher aus: „In den guten Lagen wird in mehreren Durchgängen gelesen; die ersten beiden Lesegänge, die ausschließlich aus den reifsten Trauben bestehen, ergeben die Weine, die ins Ausland gehen; die aus dem dritten Lesegang gewonnenen Weine werden im Land getrunken.“

Der Name „Coteaux des Saumur“ geht auf das Mittelalter zurück. Ursprünglich bezeichnete er ein geografisches Gebiet, das aus den Gemeinden am Loire-Ufer, von Saumur (nach der Fusion mit der Gemeinde Dampierre) bis Montsoreau, bestand. Die Gemeinden am rechten Ufer des Thouet wurden später einbezogen.

Im Jahr 1865 schreibt P. A. Millet de la Turtaudière in seinem Werk „Indicateur de Maine-et-Loire“: „Die Weißweine mit dem Namen ‚Coteaux de Saumur‘ werden insbesondere in den Gemeinden Dampierre, Souzay, Parnay, Turquant und Montsoreau geerntet. Da aber die Weißweine aus Chacé, Varrains, Brézé und Saint Cyr ebenfalls die ausgezeichneten Merkmale der vorgenannten Weine vorweisen, sollten sie mit diesen zu einer einzigen Kategorie zusammengefasst werden.“ Diese Abgrenzung nahm das geografische Gebiet vorweg, das im Dekret zur Anerkennung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Coteaux de Saumur“ festgelegt war.

## 2. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Produkts

Typisch für die Weine mit der g. U. „Coteaux de Saumur“ ist ihre Finesse, in der häufig subtile Aromen von weißen Blüten oder frischen oder kandierten Früchten vermengt sind. Sie erinnern an die sanfte Landschaft des Loire-Tals. Ihr Geschmackseindruck im Mund ist eine von einer gewissen Brüchigkeit begleitete vielschichtige Alchemie zwischen Frische und Milde und vereint Eleganz mit Komplexität. Diese ausgewogene Struktur ist der Garant für eine ausgezeichnete Alterung, bei der häufig Wachs- und Honignoten erscheinen.

## 3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Durch die Kombination eines relativ warmen und trockenen Klimas mit gut drainierten Kalk- oder Kreideböden, die eine regelmäßige, aber nicht übermäßige Wasserversorgung begünstigen, konnte sich die lokale Rebsorte Chenin B auf den am besten exponierten Hängen ansiedeln. Diese Topografie ist ein wichtiger Faktor für die Erzeugung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Coteaux de Saumur“. Sie sorgt für die gute Belüftung der Trauben und fördert die Zuckerkonzentration in den am Stock befindlichen Trauben sowie die Entwicklung der Edelfäule. Die Loire und ihre Nebenflüsse spielen ihrerseits eine wesentliche Rolle, indem sie während der Erntezeit das Auftreten von Frühnebeln begünstigen, die für die Entwicklung von *Botrytis cinerea* unverzichtbar sind.

Die Winzer haben rasch erkannt, wie wichtig es ist, die Sorte Chenin B korrekt zu behandeln. J. Guyot schrieb im Jahr 1876 in seinem Werk „Viticulture de la France“ in Bezug auf diese Traubensorte aus Saumur: „Bei dieser Sorte darf nicht unterschätzt werden, wie stark der Schnitt die Weinqualität beeinflusst, doch ist auch einzuräumen, dass hochwertige Reben nicht allein durch den Schnitt gewonnen werden, sondern auch vom Boden und der Lage abhängen ...“

Dem Brauch gemäß umfasst das abgegrenzte Parzellengebiet ausschließlich die auf den Hängen befindlichen Parzellen. Diese Lagen setzen eine optimale Bewirtschaftung der Pflanze voraus, also die Kontrolle der Wüchsigkeit und des Produktionspotenzials. Dies wird durch die Praxis der Ertragsbegrenzung durch einen geeigneten Schnitt unterstrichen. Der Tradition entsprechend werden die Trauben von Hand in mehreren Lesegängen geerntet, sobald die Trauben überreif sind, was durch Edelfäule oder die natürliche Zuckerkonzentration am Stock erreicht wird.

Es gibt zahlreiche schriftliche Belege für die Bekanntheit der Weine aus Saumur. Bourdigné nennt das Weinbaugebiet im Jahr 1529 „Noahs Meisterwerk“ („chef-d'oeuvre de Noé“). Er erwähnt vor allem, dass die Bretonen und Normannen große Stücke auf diese Erzeugnisse halten. Jean Huret zögert im Jahr 1618 nicht, die Weine unter die „besten Weißweine Frankreichs einzustufen“. Auch wenn die Dichter sich von den Weinen aus Saumur verwöhnt fühlen, sind es die Kapetinger (und vor allem Ludwig der Heilige) und die Dynastie der Plantagenet, die die Weine in herausragender Weise fördern. Durch die Ausstrahlung des Königreichs von Heinrich II. und Eleonore von Aquitanien konnten diese Weine auf die erlauchtesten Tafeln gelangen. Jullien stuft im Jahr 1816 in seiner „Topographie de tous les vignobles connus“ die Weine von Saumur in die Kategorie 1 ein und schreibt: „Die günstig exponierten Hänge des Gebiets von Saumur bringen kräftige, sehr alkoholische Weißweine hervor, die den Transport auf dem Seeweg vertragen; sie sind fein und haben einen guten Geschmack.“ Des Weiteren schreibt er: „Der Versand nach Maine und in die Normandie erfolgt zum Teil über den Fluss Mayenne; für Paris oder Orléans bestimmte Weine werden die Loire flussaufwärts transportiert; und die fürs Ausland bestimmten Weine werden flussabwärts nach Nantes verbracht, von wo aus sie ihren Bestimmungsort auf dem Seeweg erreichen.“

Als Weinbaugebiet, dessen Entwicklung auf den Handel über Binnenwasserstraßen angewiesen ist, ist das Weinbaugebiet von Saumur gezwungen, außergewöhnliche Qualitätsweine hervorbringen. Dieses Streben nach Qualität zeigt sich in zahlreichen Schriften, darunter die Abhandlung über Traubensorten („Traité des cépages“) von Graf Odart aus dem Jahr 1845 und die Kunde der französischen Rebsorten („Ampélographie Française“) von Victor Rendu aus dem Jahr 1857, in denen bereits die späte Ernte in mehreren Lesegängen der Sorte Chenin B erwähnt und dem Ansehen der hochwertigen Weißweine vom Loire-Ufer zugeschrieben wird. Im Jahr 2010 sind die Weine mit der g. U. „Coteaux de Saumur“ nach wie vor sehr bekannt. Dieses seltene, teure Erzeugnis wird im Wesentlichen direkt an einige kundige, passionierte Verbraucher verkauft.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

### *Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, das für die Weinbereitung und den Weinausbau abweichend festgelegt ist, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Maine-et-Loire auf der Basis des amtlichen Gemeindegrenzen von 2021: Artannes-sur-Thouet, Brossay, Doué-en-Anjou (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Doué-la-Fontaine, Forges und Montfort), Montreuil-Bellay, Rou-Marson, Saint-Just-sur-Dive.

### *Kennzeichnung*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach den EU-Vorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße weder in der Höhe noch in der Breite das Zweifache der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen überschreiten darf.
- Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann im Einklang mit den Vorschriften der Produktspezifikation für die Verwendung des geografischen Namens „Val de Loire“ durch diesen Namen ergänzt werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.
- Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern
- es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt;
- diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Die Schriftgröße der Zeichen für die im Kataster geführte Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-30c423b6-eb30-4c57-a08a-7d3b5d562c20](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-30c423b6-eb30-4c57-a08a-7d3b5d562c20)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2023/C 339/12)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Saumur-Champigny“**

**PDO-FR-A0147-AM03**

**Datum der Mitteilung: 27.6.2023**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigsten Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Abgegrenztes Parzellegebiet**

Es werden die Sitzungen hinzugefügt, auf denen über die Genehmigung der Abgrenzung entschieden wurde.

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt hinzugefügt werden, an dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

**3. Abstand zwischen den Rebstöcken**

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Reben auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einzigsten Dokuments wird entsprechend geändert.

**4. Schnitt**

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wird geändert, indem die Zahl der Gemeinden infolge der Zusammenschlüsse einiger Gemeinden angepasst wird.

Punkt 8 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 6. **Kennzeichnung**

Der Rechtsrahmen für fakultative Angaben wurde präzisiert.

Punkt 9 des Einziges Dokuments wird entsprechend geändert.

#### 7. **Übergangsmaßnahmen**

Die ausgelaufenen Übergangsmaßnahmen wurden gestrichen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einziges Dokuments mit sich.

#### 8. **Redaktionelle Änderungen**

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einziges Dokuments mit sich.

#### 9. **Verweis auf die Kontrollstelle**

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einziges Dokuments mit sich.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. **Name(n)**

Saumur-Champigny

#### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

#### 4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

##### KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind rote Stillweine. Sie weisen folgende Merkmale auf: – einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 %; – einen maximalen Gehalt an vergärbarem Zucker, nach Gärung, von 3 g/l. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % nicht überschreiten. Die malolaktische Gärung muss unbedingt beendet sein. Die Weine, die bereit sind, unabgefüllt auf den Markt gebracht zu werden oder sich in der Phase der Abfüllung befinden, weisen einen Apfelsäuregehalt von  $\leq 0,4$  g/l auf.

Die Analysekriterien entsprechen den geltenden europäischen Rechtsvorschriften.

Die Weine weisen oft eine dunkelrubinrote Farbe auf, welche häufig auf Aromen roter Früchte oder Veilchen hinweisen. Sie sind frisch, rund und geschmeidig und haben sowohl als Jungweine als auch nach ein paar Jahren der Reifung ihren Reiz.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

#### 1. Pflanzdichte – Abstände zwischen den Reihen

##### Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Reihen dieser Reben darf maximal 2,50 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Reihe kleiner als 0,90 m sein.

Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (appellation d'origine contrôlée) erhoben werden.

Bei Rebparzellen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000, aber mindestens 3 300 Stöcken pro Hektar darf für die Ernte die kontrollierte Ursprungsbezeichnung verwendet werden, sofern die Bestimmungen der Produktspezifikation über das Aufbinden und die Laubwandhöhe beachtet werden. Auf diesen Rebparzellen darf der Abstand zwischen den Rebzeilen maximal 3 m betragen und muss zwischen den Stöcken einer Rebzeile kleiner als 1 m sein.

#### 2. Schnittregeln

##### Anbauverfahren

Die Reben werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 12 Augen pro Stock zurückgeschnitten. Die Rebstöcke können so geschnitten werden, dass 2 zusätzliche Augen am Stock verbleiben, wenn in dem 11 oder 12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entsprechenden phänologischen Stadium die Zahl der Fruchtruten des Jahres pro Stock höchstens 12 beträgt.

#### 3. Anreicherung

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Subtraktive Anreicherungsverfahren sind zugelassen und der Höchstwert für die teilweise Konzentration im Verhältnis zu den verarbeiteten Mengen ist auf 10 % festgelegt.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 12,5 % nicht überschreiten.

#### 4. Verwendung von Holzstücken

##### Spezifisches önologisches Verfahren

Die Verwendung von Holzstücken ist verboten, außer während der Weinbereitung.

## 5. Bewässerung

### Anbauverfahren

Die Bewässerung ist untersagt.

### 5.2. Höchsterträge

69 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Alle Erzeugungsschritte finden auf dem geografischen Gebiet statt, welches gemäß dem offiziellen geografischen Code (COG) von 2021 das Gebiet folgender Gemeinden des Departements Maine-et-Loire umfasst: Bellevigne-les-Châteaux (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Chacé und Saint-Cyr-en-Bourg), Montsoreau, Parnay, Saumur (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Saumur und Dampierre-sur-Loire), Souzay-Champigny, Turquant, Varrains. Die kartografischen Unterlagen zur Darstellung des geografischen Gebiets können auf der Website des staatlichen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) abgerufen werden.

## 7. Keltertraubensorte(n)

Cabernet Franc N

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Zusammenhang

#### 1. Angaben zum geografischen Gebiet

##### a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Weinbaugebiet ist Teil der ehemaligen Provinz Anjou, dort, wo der äußerste Südwesten des Pariser Beckens auf die Ausläufer des Armorikanischen Massivs trifft. Dieses Nebeneinander von kreidehaltigen, weißlichen Böden und dunkleren Schieferböden hat in der Geschichte dazu geführt, dass zwischen der Region „Anjou Blanc“ (der weiße Anjou), Saumurois, Anjou Noir (der schwarze Anjou) und der Region von Angers unterschieden wurde. Das Weinbaugebiet wird im Norden von der Loire abgegrenzt. Von Süden nach Norden führt das Tal des Thouet und dessen Nebenfluss, die Dive, durch das Gebiet. Dieses Flussgeflecht hat die Landschaft in eine Reihe unterschiedlich ausgerichteter Weinberge mit einer Höhenlage von 40 bis 110 Metern unterteilt. Das geografische Gebiet erstreckt sich über sieben Gemeinden des Departements Maine-et-Loire. Diese Gemeinden, die sich auf der Turonium-Stufe und den sie überragenden Felsformationen befinden, gehören zum geografischen Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saumur“.

Der Wein hat die Hänge mit günstiger Ausrichtung kolonisiert und so die Landschaft gestaltet, wobei die Nadel- und Laubwälder auf den Gipfeln der Anhöhen, wo vorwiegend Eichen und Kastanienbäume wachsen, verschont wurden. Im Herzen der Weinbauparzellen wurde für die großen Gruben, die einst dazu dienten, das Gestein für den Bau der Häuser abzubauen, ein Lüftungsschacht eingerichtet; diese Gruben werden heute für die Pilzkultur oder als Keller genutzt. Die Harmonie zwischen den Weinbergen und der architektonischen Bebauung, die Osmose zwischen den Dörfern der Weinbauer sowie den eingefriedeten Weinbergen und den angrenzenden bourgeois Anwesen, deren beeindruckend weiße, mit Skulpturen verzierte Fassaden für das „weiße Anjou“ bezeichnend sind, haben zur Gründung eines regionalen Naturparks und zur Aufnahme dieser Region in das Weltkulturerbe der Unesco beigetragen.

Die für die Weinlese ausgewählten Parzellen werden von den verschiedenen Felsformationen des Turoniums begrenzt: mehr oder weniger dicke Rendzina-Böden und braune, kalkhaltige Böden, die stellenweise, auf den Gipfeln der Hänge, mit Sand und Ton aus jüngeren Formationen wie denen der Oberkreide oder des Eozän bedeckt sind. Die Böden sind von einem guten thermischen Verhalten und einem mäßigen Wasservorrat bestimmt; sie weisen keinerlei Anzeichen einer Vernässung auf.

Das Klima der Region Saumur ist ein ozeanisches Klima. In den Bergmassiven der Mauges westlich des Weinbaugebiets wird das maritime Klima jedoch durch einen Föhn-Effekt abgeschwächt. Die jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 600 Millimetern, was für eine Region, die von feuchten Winden verschont bleibt, bezeichnend ist, während sie auf den Hügeln der Mauges über 800 Millimeter erreicht. Dieser Unterschied in der Niederschlagsmenge ist während des Vegetationszyklus der Weinreben, das heißt ab Juni und bis zum Zeitpunkt der Weinlese, noch größer. Im Bereich der Poitou-Schwelle („Seuil du Poitou“), die sich im Süden des geografischen Gebiets befindet, ist das Klima mediterraner, was in der örtlichen Vegetation zum Ausdruck kommt, die für die Loire-Ufer überraschend erscheinen kann (Steineichen, Olivenbäume, Mandelbäume usw.). Die Jahresdurchschnittstemperaturen sind relativ hoch (circa 12° C).

b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die Geschichte des Weinbaugebiets von Saumur ist bis zur Mitte des Mittelalters mit der des Weinbaugebiets von Angers verbunden, das den Grafen des Anjou gehörte. Die Region von Saumur, die geologisch gesehen der Touraine nahekommt, ist durch ihre Geschichte und ihre Menschen eng mit dem Anjou verbunden. Das Weinbaugebiet „Saumur-Champigny“ entstand im Jahre 1066 durch die Abholzung des Hangs „Bois Doré“, der die Loire von Saumur bis Montsoreau säumte, durch die Mönche von Saint-Florent. Durch die Qualität der Weißweine, die hier hergestellt wurden, erlangte das Weinbaugebiet, das „Coteaux de Saumur“ genannt wurde, einen hohen Bekanntheitsgrad.

Die Erzeugung von Rotwein begann Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Um 1630 schickte Kardinal Richelieu, der sich zu diesem Zeitpunkt in Guyenne aufhielt, seinem Intendanten in Touraine mehrere tausend Schösslinge des Weins, der in der Region von Bordeaux am meisten geschätzt wurde, um diese in den Kantonen Chinon, Bourgueil und Saumur anzupflanzen: Der Cabernet Franc N. Wie es scheint, ist diese Rebsorte jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt in der Region angebaut worden. Sie soll über den Hafen von Nantes dorthin gekommen sein (daher ihr örtlicher Name „Breton“), unter dem Einfluss der Verbindung zwischen Aquitanien, ihrer Ursprungsregion, und dem Anjou, die durch die Ehe zwischen Heinrich II. und Aliénor von Aquitanien entstand.

Im achtzehnten Jahrhundert stieg der Rotweinkonsum stark an, wodurch sich die Anbauflächen der Rebsorte Cabernet Franc N vervielfachten. Im Jahre 1845 schrieb Graf Odart in seiner „Abhandlung über die Rebsorten“ („Traité des cépages“) Folgendes zum Cabernet Franc N: „bei diesem Schössling, der im Westen Frankreichs sehr verbreitet ist, handelt es sich um denjenigen, der dem Wein von Bordeaux, sowie den Rotweinen von Chinon, Bourgueil und den Weinen von Champigny, ihren eigenen Charakter verleiht.“ Jedoch informiert Guillory der Ältere uns 1861 darüber, dass Rotweine in deutlich geringeren Mengen geerntet werden als Weißweine. In einem Bulletin der „Société Agricole et Industrielle d'Angers“ bemerkt er: „auf der linken Seite der Loire sind die renommiertesten Rotweine der Souzay, der Champigny und der Dampierre.“

Die Verbreitung der Rebsorte Cabernet Franc N nimmt langsam aber stetig zu, insbesondere dank Antoine Cristal, einem fortschrittlichen Weinbauer des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts der Gemeinde Parnay. Seine Bemühungen zur Ausweitung seiner Kenntnisse über den Cabernet Franc N sowie bezüglich der Anpassung und der Weiterentwicklung dieser Rebsorte sorgten dafür, dass die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saumur-Champigny“ ab den 1960er Jahren einen Aufschwung erlebten, wodurch die Äußerungen des Doktors Maisonneuve in seinem Werk „L'Anjou, ses vignes et ses vins“ („Der Anjou, seine Reben und Weine“) von 1925 bestätigt wurden: „sie wächst hervorragend auf der kalkhaltigen Erde von Saumur, wo aus ihr die edlen Champigny-Weine entstehen.“

Durch die Gründung einer Genossenschaftskellerei 1957 konnten Märkte erschlossen werden, zunächst in Paris, dann in ganz Frankreich und ab den 1980er Jahren der Export ins Ausland. 2009 liegt die Erzeugung des Weins mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saumur-Champigny“ bei durchschnittlich 70 000 Hektolitern.

2. Informationen zur Qualität und den Eigenschaften des Erzeugnisses

Die „Saumur-Champigny“-Weine sind sehr angenehme Rotweine. Die oft dunkelrubinrote Farbe weist häufig auf Aromen roter Früchte oder Veilchen hin. Sie sind frisch, rund und geschmeidig und haben sowohl als Jungweine als auch nach ein paar Jahren der Reifung ihren Reiz.

3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Dank der Verbindung aus einem relativ warmen und trockenen Klima und kalk- und kreidehaltigen Böden, die eine gesunde Drainage und eine regelmäßige, aber nicht übermäßige Bewässerung ermöglichen, konnte die Rebsorte Cabernet Franc N auf den besten Hanglagen angebaut werden, wodurch eine frühe Reifung und vorteilhafte Luftzufuhr der Trauben gewährleistet werden, die für eine optimale Reife sorgen. Außerdem eigneten sich die Betreiber sehr schnell die Verfahren an, die es ihnen ermöglichten, durch Anpassung ihrer Weinbereitungsverfahren das Beste aus den Trauben herauszuholen. Diese Verfahren, die heute zum größten Teil zu üblichen Gepflogenheiten geworden sind, wurden auf dem Kongress von Bordeaux 1843 von dem eminenten Önologen Sébille-Auger in bei der Vorstellung eines Betriebs von Souzay-Champigny dargelegt.

Im Laufe der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts hat sich die Anbaufläche des Weins mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saumur-Champigny“ stark vergrößert und auch sein Verkauf außerhalb Frankreichs hat sich, mit einem Export in über 40 Länder, stark ausgeweitet.

Der Wille der menschlichen Gemeinschaft, den Fortbestand dieses Weinbaugebiets dauerhaft zu sichern, wurde durch dessen Aufnahme in das Weltkulturerbe der Unesco belohnt. Heute bestätigt der Wein mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saumur-Champigny“, der als einer der hervorragendsten der Region des Loire-Tals („Val de Loire“) gilt, die Äußerungen von Georges Clémenceau, die er machte, als er die Erzeugnisse seines Freundes Antoine Cristal entdeckte: „Ein Land, das diesen Wein erzeugt, ist ein großes Land, denn es gibt kein großes Land ohne Geschichte und ohne eine große Zivilisation.“

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

### *Kennzeichnung*

Rechtlicher Rahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung nach dem Unionsrecht von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schrift anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß ist wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Produktspezifikation festgelegten Regeln durch die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ vervollständigt werden. Die Schriftgröße der Zeichen für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Auf dem Etikett von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

- es sich um einen in das Kataster aufgenommenen Ort handelt;
- dieser in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name des in das Kataster aufgenommenen Ortes ist in Zeichen gedruckt, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreitet.

### *Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

Rechtlicher Rahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das als Ausnahme für die Weinherstellung und Weinbereitung abgegrenzte Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht gemäß dem offiziellen geografischen Code (COG) von 2021 aus dem Gebiet folgender Gemeinden:

- Departement Deux-Sèvres: Saint-Martin-de-Mâcon, Tourtenay;
- Departement Indre-et-Loire: Chinon;

- Département Maine-et-Loire: Artannes-sur-Thouet, Bellevigne-les-Châteaux (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Brézé), Brossay, Cizay-la-Madeleine, Le Coudray-Macouard, Courchamps, Distré, Doué-en-Anjou (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinden Concourson-sur-Layon, Doué-la-Fontaine, Forges, Meigné und Les Verchers-sur-Layon), Épieds, Fontevraud-l'Abbaye, Montreuil-Bellay, Le Puy-Notre-Dame, Rou-Marson, Saint-Just-sur-Dive, Saumur (ausschließlich das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Bagneux und Saint-Hilaire-Saint-Florent), Terranjou (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Chavagnes), Les Ulmes, Vaudelnay;
- Département Vienne: Berrie, Curçay-sur-Dive, Glénouze, Pouançay, Ranton, Saint-Léger-de-Montbrillais, Saix, Ternay, Les Trois-Moutiers.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-55cef068-39e1-4df2-bf73-61d4fbc63ff2](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-55cef068-39e1-4df2-bf73-61d4fbc63ff2)

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2023/C 339/13)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

**„Savennières Roche aux Moines“**

**PDO-FR-A0982-AM02**

**Datum der Mitteilung: 26.6.2023**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Amtlicher Gemeindeschlüssel**

Die Namen der Gemeinden des geografischen Gebiets und des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft wurden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels aktualisiert.

Dies hat keine Auswirkungen auf die Ausdehnung des abgegrenzten geografischen Gebiets.

Die Punkte 6 und 9 des Einzigen Dokuments werden entsprechend geändert.

**2. Abstand zwischen den Rebstöcken**

Der Mindestabstand zwischen den Rebstöcken wird von 1 m auf 0,90 m verringert.

Mit dieser Änderung soll eine Erhöhung der Pflanzdichte ermöglicht werden, ohne dass der Abstand zwischen den Rebzeilen geändert werden muss.

Außerdem wird eine Sonderbestimmung für Reben auf Hängen mit einer Neigung von mehr als 10 % hinzugefügt, sodass in diesem Fall ein Mindestabstand zwischen den Rebstöcken von 0,80 m zugelassen wird.

Durch diese Bestimmung soll der Sonderfall von Reben auf Steilhängen berücksichtigt werden, deren Pflanzung besondere Vorkehrungen erfordert (es muss parallel und nicht im rechten Winkel zum Hang gepflanzt werden).

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

**3. Schnitt**

Die Schnittregeln für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung aus dem Weinbaugebiet Anjou Saumur im Val de Loire wurden harmonisiert.

Mit der Harmonisierung soll den Marktteilnehmern die Kenntnis der Vorschriften erleichtert und die Kontrolle vereinfacht werden. Zugleich wird mit dieser Änderung die Anpassungsfähigkeit der Winzer gegenüber den immer später auftretenden Frostperioden erhöht.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

**4. Redaktionelle Änderungen**

Am Wortlaut der Produktspezifikation wurden einige Änderungen vorgenommen.

Diese Änderungen bringen keine Änderungen des Einzigen Dokuments mit sich.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

## 5. Verweis auf die Kontrollstelle

Der Wortlaut des Verweises auf die Kontrollstelle wurde geändert, um ihn mit dem Wortlaut der anderen Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung in Einklang zu bringen. Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Diese Änderung bringt keine Änderung des Einzigen Dokuments mit sich.

### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. Name(n)

Savennières Roche aux Moines

#### 2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

#### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

#### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

##### KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, liebliche oder süße weiße Stillweine mit den folgenden analytischen Hauptmerkmalen: – Der natürliche Mindest-Alkoholgehalt trockener Weine beträgt 12,5 % vol. – Der natürliche Mindest-Alkoholgehalt der übrigen Weine beträgt 15,5 % vol. – Der Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose) beträgt bei trockenen Weinen nach der Gärung höchstens 4 g/l. Liebliche Weine weisen nach der Gärung einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 30 g/l auf. – Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt sind durch die EU-Rechtsvorschriften geregelt. Die Weine sind weiß und zumeist trocken. Ihre blassgelbe, zuweilen goldene Farbe mit grünem Schimmer ist von seltener Eleganz. Die Weine von komplexem, feinem Duft vereinen florale Aromen mit fruchtigeren Noten, die mit einem Hauch von Mineralität gewürzt sind. Die körperreichen, lieblichen Weine besitzen eine spritzige Note, die ihnen jegliche Schwere nimmt. In Jahren, in denen die Witterungsbedingungen im Spätherbst die Ausbildung von Edelfäule begünstigen, haben die Erzeuger die Möglichkeit, Lagerweine mit gärfähigen Zuckern auszubauen, die unter der Einwirkung der *Botrytis-cinerea*-Kulturen im Laufe der Zeit ein charakteristisches, komplexes Bouquet entfalten.

Die anderen Kriterien entsprechen den geltenden europäischen Vorschriften.

##### Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11,5
Mindestgesamtsäuregehalt	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

## 5. Weinbereitungsverfahren

### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Trauben werden ganz gekeltert.

Der Einsatz kontinuierlich arbeitender Keltern ist untersagt.

Jegliche Anreicherung ist unzulässig. Eine thermische Behandlung des Leseguts oder des Weins bei Temperaturen von unter -5 °C oder über 40 °C ist untersagt. Jegliche auf eine partielle Entalkoholisierung der Weine abzielende Behandlung ist verboten. Die Verwendung von Holzchips ist untersagt. Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) genügen.

Die Weine sind mindestens bis zum 15. Juni des Folgejahrs der Lese auszubauen.

#### Anbaupraxis

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,90 m betragen. Für Rebflächen mit einem Abstand zwischen den Stöcken einer Rebzeile von weniger als 0,90 m, mindestens jedoch 0,80 m sowie einer Hangneigung von mehr als 10 % kann Anspruch auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung („appellation d'origine contrôlée“) erhoben werden. Die Rebstöcke werden kurz, lang oder nach verschiedenen Schnittverfahren auf höchstens 10 Augen pro Stock zurückgeschnitten.

Im phänologischen Stadium, das 11 oder 12 Blättern (einzelne Blütenknospen) entspricht, ist die Zahl der fruchttragenden Zweige des Jahres pro Stock kleiner oder gleich 8.

Die Höhe des aufgebundenen Blattwerks muss mindestens das 0,6-Fache des Reihenabstands betragen, wobei die Höhe des aufgebundenen Blattwerks zwischen der Untergrenze des Blattwerks, die mindestens 0,40 m über dem Boden liegt, und der Obergrenze des Beschnitts gemessen wird, die mindestens 0,20 m über dem oberen Heftdraht liegt.

Die Bewässerung ist untersagt.

Die Lese erfolgt manuell, wobei pro Stock mindestens zwei Reben zu schneiden sind. Die Verwendung von Lesemaschinen ist verboten.

Die Verwendung von Schneckenpressen ist untersagt.

#### 5.2. Höchsterträge

##### 1. Trockene Weine

35 hl/ha

##### 2. Liebliche und Süßweine

30 hl/ha

#### 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Alle Erzeugungsschritte erfolgen in dem geografischen Gebiet, das die Flächen der folgenden Gemeinde des Départements Maine-et-Loire auf Grundlage des Amtlichen Gemeindegrenzen von 2021 umfasst: Savennières.

#### 7. Keltertraubensorte(n)

Chenin B

#### 8. Beschreibung des weines/der weine

##### 1. Angaben zum geografischen Gebiet

##### a) Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

„Roche aux Moines“ ist eine berühmte Lage der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) „Savennières“. Das ca. 12 km westlich von Anger gelegene Anbaugelände gilt von jeher als eines der besten dieser AOC. Der Hang liegt auf einem spornförmigen Vorsprung des armorikanischen Sockels, der die Loire überragt. Umgeben ist er im Osten von der AOC „Coulée de Serrant“ und im Westen von einem Tal, das in die „Domaine des Forges“ übergeht und es von der AOC „Le Moulin du Gué“ trennt. Die abgegrenzte Fläche beträgt etwa 35 ha. Der obere Abschnitt des Hangs ist leicht nach Süden geneigt. Im unteren und ebenso im westlichen, in Richtung AOC „Le Moulin du Gué“ geneigten Teil wird der Hang steiler.

Die geologischen Formationen sind Teil des armorikanischen Massivs. Die Böden entstammen im Wesentlichen Formationen aus Schiefer oder schiefrigem Sandstein, die im späten Ordovizium und frühen Devon entstanden sind. Hier und da sind Schichten vulkanischen Ursprungs sichtbar, aus deren saurem Ausgangsmaterial Rhyolith hervorgegangen ist. Dieses harte Felsgestein, dem der Standort seinen Namen verdankt, tritt an einer Stelle des Hangs in markanter Form zutage. Einige am Eingang des Plateaus gelegene Parzellen weisen Böden auf, die eine dünne Bedeckung mit Flugsand aus dem erdgeschichtlichen Zeitalter des Quartärs aufweisen. In den Hanglagen befindet sich das Muttergestein zumeist sehr nahe an der Oberfläche. Die Böden weisen in der Regel eine nur geringe Tiefe auf, sind dabei kiesreich und wenig fruchtbar. Sie verfügen über eine hohe Entwässerungsfähigkeit und eine geringe Wasserspeicherkapazität.

Das Weinbaugebiet „Roche aux Moines“ ist vom Meeresklima des Anjou geprägt. Das westlich des Weinbaugebiets gelegene Massiv der Mauges relativiert diese Meeresklima-Charakteristik durch einen Föhn-Effekt. Auf das vor feuchtigkeitsreichen Winden geschützte Ensemble fällt eine durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge von 600 mm, wohingegen sie auf den Hügeln der Mauges mehr als 800 mm beträgt. Während des Vegetationszyklus der Reben insbesondere von Juni bis zur Zeit der Lese ist dieser Niederschlagsunterschied noch stärker ausgeprägt. Die Jahresmitteltemperaturen (von etwa 12 °C) sind vergleichsweise hoch. Diese Merkmale werden mesoklimatisch verstärkt. Die nach Süden gerichteten Steilhänge optimieren die Besonnung, begrenzen die Luftfeuchtigkeit und sorgen für eine gute Belüftung der Parzellen.

Die Loire trägt das Ihre dazu bei, indem sie auf die nahen, den vorherrschenden Winden ausgesetzten Hanglagen temperaturregulierend wirkt und so milde Nachttemperaturen aufrechterhält. Dem Fluss kommt eine zentrale Rolle auch in der Lesezeit zu, in der er die Entstehung von Frühnebel begünstigt, dessen Feuchte eine der Grundvoraussetzungen für die Entwicklung von Edelfäule darstellt.

b) Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die Bezeichnung „Roche aux Moines“ hat ihren Ursprung im 12. Jahrhundert und wird seither kontinuierlich verwendet. Sie findet erstmals Erwähnung, als das Landgut des Chevalier Buhard um 1130 den Mönchen der Abtei Saint-Nicolas d'Angers übertragen wird, die dort Rebstöcke anpflanzen. Die erste der Schlachten bei Bouvines findet am 2. Juli 1214 statt. Die von den dicht gepflanzten Rebstöcken aufgehaltenen englischen Ritter werden von den Truppen Ludwigs VIII. besiegt. Die „Roche aux Moines“ bleibt danach im Eigentum der Mönche, die den Weinbau dem Bedarf der Klosterbrüder entsprechend bis zur Französischen Revolution weiterentwickeln. Die renommierte Lage wird sodann von neuen Eigentümern übernommen, die bestrebt sind, Qualitätsweine zu erzeugen.

Die weitere Entwicklung des Weinbaugebiets wird nachhaltig von Pierre Guillory (1796–1878) geprägt, der stets darum bemüht ist, Fortschritte zu erzielen. Technischen Neuerungen gegenüber aufgeschlossen und darauf bedacht, seine Erkenntnisse weiterzugeben, trägt er dazu bei, der „Roche aux Moines“ zu noch größerer Bekanntheit zu verhelfen. So bildet er auf dieser Hanglage die Terrassen nach, auf die er an den Ufern des Genfer Sees aufmerksam geworden ist. Daneben experimentiert er mit dem Aufbinden mit Eisendraht auf schiefernen Pfählen zur besseren Belüftung der Trauben der Rebsorte Chenin B. Zugleich beschäftigt er sich mit dem Einsatz von Schwefel und dem Verfahren eines frühzeitigen Entknospens. Seine auf dem Gebiet der Lese- und Keltertechniken gewonnenen Erkenntnisse werden von den übrigen Erzeugern bald übernommen. So schreibt er 1861 im Bulletin de la Société Agricole et Industrielle d'Angers: „Die Weinlesen finden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Oktober statt, wenn Gewissheit darüber besteht, dass die Trauben den unter den gegebenen Bedingungen optimalen Reifegrad erreicht haben und mindestens ein Viertel darunter edelfaul ist.“ Damit bestätigt er, was der Graf Odart bereits im Jahr 1845 in seiner „Abhandlung über die Rebsorten“ (Traité des cépages) niedergelegt hat: „Dabei muss auch die Bedingung hinzugefügt werden, dass die Lese erst bei fortgeschrittenem Reifegrad erfolgen darf, wie er gegen Allerheiligen erreicht wird, wenn die Beere unter der vom Regen aufgeweichten Schale sich dunkel verfärbt.“ Die Erzeuger haben es hier sehr rasch verstanden, wie wichtig es ist, diese Rebsorte in einem Stadium der fortgeschrittenen Reife zu lesen und dabei jeder einzelnen Rebe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Informationen zur Qualität und zu den Eigenschaften des Produkts

Die Weine sind weiß und zumeist trocken.

Ihre blassgelbe, zuweilen goldene Farbe mit grünem Schimmer ist von seltener Eleganz. Die Weine von komplexem, feinem Duft vereinen florale Aromen mit fruchtigeren Noten, die mit einem Hauch von Mineralität gewürzt sind. Die körperreichen, lieblichen Weine besitzen eine spritzige Note, die ihnen jegliche Schwere nimmt.

In Jahren, in denen die Witterungsbedingungen im Spätherbst die Ausbildung von Edelfäule begünstigen, haben die Erzeuger die Möglichkeit, Lagerweine mit gärfähigen Zuckern auszubauen, die unter der Einwirkung der Botrytis-cinerea-Kulturen im Laufe der Zeit ein charakteristisches, komplexes Bouquet entfalten.

### 3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die einzigartigen Merkmale dieser die Loire überragenden schroffen Hanglage mit ihren kiesigen, skelettartigen Böden vermag nichts besser als der Rebstock zum Ausdruck zu bringen. Die Rebsorte Chenin B bringt auf dieser Hanglage beste Weine hervor, sofern beim Anbau verschiedene Bedingungen beachtet werden (kurzer Schnitt des Rebstocks, auf 30 hl/ha begrenzter Ertrag, minutiöse Auswahl der Reben bei der Lese). Die Topografie in Verbindung mit kargen Böden macht eine mechanische Bearbeitung oder eine Begrünung der Parzellen sowie eine umsichtige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich, um der Gefahr einer Schädigung von Bodenorganismen und damit letztlich der Nutzbarkeit der Böden für den Weinbau zu entgehen.

Die gängige Praxis insbesondere bei der Lese kündigt von der von den Erzeugern gewonnenen Erfahrung. Die Festlegung eines auf die Möglichkeiten des Bodens abgestimmten Höchstertrags und das Verbot jeglicher Anreicherungsverfahren sind Ausdruck des Bestrebens, die Identität dieses Weinbaugebiets zu erhalten und weiter zu stärken. Die Bewahrung der Originalität dieses feinen Ausnahme-Weißweins erfordert größte Sorgfalt sowohl beim Keltern der Trauben, wo es darum geht, alle Merkmale des Ausgangsmaterials zu erhalten, als auch bei der den Traditionen folgenden weiteren Verarbeitung in Hinblick auf die Pflege der besonderen Charakteristik der hieraus erzeugten Weine.

1956 schreibt Pierre Bréjoux in seinem Buch *Les Vins de Loire* über die Weine der „Roche aux Moines“: „Es sind Grandseigneurs der Loire, um nicht zu sagen: Glanzpunkte der Weinbaulichen Vielfalt Frankreichs.“ Im Wissen um ihre Pflicht, die Qualität und den Bekanntheitsgrad der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Savennières Roche aux Moines“ zu bewahren, setzen die Erzeuger gemeinsam alles daran, dass ihre Weine auch weiterhin zu den besonderen Schätzen der französischen Weinerzeugung zählen.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

### *Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der Zusatzbedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das hinsichtlich der Herstellung, der Bereitung und des Ausbaus der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, erstreckt sich auf Grundlage des Amtlichen Gemeindegrenzenverzeichnisses von 2021 auf die folgenden Gemeinden des Départements Maine-et-Loire: Beaulieu-sur-Layon, Chaudefonds-sur-Layon, Rochefort-sur-Loire, Val-du-Layon (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Saint-Aubin-de-Luigné).

### *Kennzeichnung*

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der Zusatzbedingung:

Ergänzende Bestimmungen mit Bezug auf die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in Zeichen anzugeben, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß wie die der Zeichen sein darf, die für den Schriftzug zur Angabe des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ gemäß den Regeln ergänzt werden, die in der Produktspezifikation diesbezüglich festgelegt sind. Die Schriftgröße der für die geografische Bezeichnung „Val de Loire“ verwendeten Zeichen darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen nicht überschreiten, aus denen der Schriftzug zur Angabe des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung besteht.

Die Weine mit einem Gehalt an vergärbaren Zuckern von mindestens 30 g/l sind in den Handelsdokumenten stets mit der Angabe „moelleux“ oder „doux“ zu versehen, die nach der Definition der Gemeinschaftsregelung dem im Wein vorhandenen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) entspricht. Auf den Etiketten müssen diese Angaben in demselben Sichtfeld erscheinen wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

**Link zur Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-70af0d37-a07e-4a6f-b4c4-dd8f69b4f286](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-70af0d37-a07e-4a6f-b4c4-dd8f69b4f286)

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Mitteilung über die unter bestimmten Bedingungen erfolgende Aussetzung der gegen Nikita Dmitrievich Mazepin verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates**

*(Amtsblatt der Europäischen Union C 324 vom 14. September 2023)*

(2023/C 339/14)

Diese Mitteilung ist als null und nichtig anzusehen.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE